Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 81 (1930)

Heft: 7-8

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

C. Reisefonds des Schweizerischen Forstvereins.

(Fonds Morfier.)

Saldo 1. Juli 1929 .									Fr.	13,313. 15
Mehreinnahmen 1929/30									"	379.70
		S(aldo	1.	F1	ıli	19	30	Fr.	13,692.85

Anlage: Fr. 13,000. — in Titeln bei der Kantonalbank in Solothurn deponiert.

692. 85 Sparheft Nr. 167,165, Kantonale Ersparniskasse Solothurn.

Fr. 13,692.85

Solothurn, Juli 1930.

Schweizerischer Forstverein:

Der Rassier: Furrer, Kantonsoberförster.

Forstliche Nachrichten.

Rantone.

Bürich. Durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 2. Oktober 1929 sind die Waldungen im Gebiete der Stadt Zürich als Wildschußsgebiet erklärt worden. Durch Verfügung des Polizeivorstandes vom 11. Februar 1930 wurde nunmehr in den erwähnten Waldungen versboten:

- a) zu jagen;
- b) Schußwaffen zu tragen;
- c) Wild heranzuloken oder herauszujagen, oder dies zu versuchen, oder zu diesem Zweke Salzlecken anzulegen;
- d) Hunde vorsätzlich oder fahrlässig jagen oder wildern zu lassen.

Zuwiderhandlungen werden, soweit sie nicht unter das Strafgeset fallen, mit Polizeibuße bis zu Fr. 200 geahndet. Hunde, die beim Wilsbern getroffen werden, können zudem von der Jagdpolizei getötet werden.

— Gute Erfahrungen mit dem Revierspstem. Wie dem Jahresbericht der Finanzdirektion des Kantons Zürich für 1929 zu entnehmen ist, sind die finanziellen Erwartungen, die man behördlichersseits auf die Revierverpachtung setzte, durch das Ergebnis noch übertrofsten worden, denn gegenüber den Jagdpatenteinnahmen des Jahres 1927 im Betrage von Fr. 129.000 bringen nunmehr die Jagdpachtzinse, die staatliche Zuschlagsgebühr von 10 Prozent und die Jagdpachtzinsen jährlich Fr. 485.000 ein. Hieraus fließen dem Altersversicherungsfonds jedes Jahr Fr. 143.484 zu.

Bern. Durch Dekret vom 20. November 1929 hat der Große Kat des Kantons Bern neue Besoldungen für das Staatspersonal festgeset, die mit dem Jahre 1931 zur vollen Auswirkung kommen wersden. Diese Besoldungen werden auf Grund des Dekretes vom 5. April 1922 berechnet, und zwar dadurch, daß die dort genannten Ansätze eine auf Grund folgender Formel berechnete Erhöhung erfahren:

Zulage in Promille =4 imes Anzahl Dienstjahre +

 $\frac{6 \times \text{Anzahl Dienstjahre} \times \text{Besolbung}}{10.000}$

Im Maximum kommen 12 Dienstjahre in Rechnung.

Diese Neuordnung bewirkt besonders bei den höhern Beamtungen größere Zulagen; es werden damit hauptsächlich Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung besser gestellt als bisher und einige Unbilligkeiten des frühern Dekretes gemildert.

Wie sich die Besoldungen des Forstpersonals nach zurückgelegtem 12. Dienstjahr stellen, zeigt die nachfolgende Tabelle:

Beamtung	Bisherige Befoldung	Zulage	Neue Befoldung
	Fr.	Fr.	Fr.
Forstmeister	10.600	1325	11.925*
Oberförster	9.800	1166	10.966
Sekretär der Forstdirektion	9.600	1133	10.733**
Adjunkt der Forstdirektion	9.600	1133	10.733
Forstadjunkte	7.600	783	8.383

Befondere Zulagen werden außerdem ausgerichtet an

Auch das untere Forstpersonal erhält Zulagen. Die Besoldungen richten sich nach Größe und Wichtigkeit der Hutbezirke. Ein Untersörster mit Fr. 3400 Jahresbesoldung wird beispielsweise Fr. 248 Zulage erhalsten und somit zukünstig Fr. 3648 beziehen.

Zu bemerken ist noch, daß die Bezüge der Pensionsberechtigten auf Grund der neuen Besoldungen berechnet werden. Die Maximalrente beträgt 70 % der Besoldung.

^{*} die Forstmeister für die Ausübung des Amtes als Mineninspektor. Diese Zulage beträgt Fr. 400, so daß die betreffenden Forstmeister Fr. 12.325 beziehen;

^{**} den Sekretär der Forstdirektion, sofern er abgeschlossene Hochschulbildung hat, Fr. 500. Da zurzeit als Direktionssekretär ein diplomierter Forstingenieur amtiert, beträgt dessen Maximalbesoldung Fr. 11.233.